

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-03/26

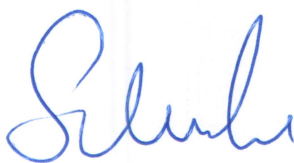
für die 111. Sitzung der Verbandsversammlung am 27. März 2026

- öffentlich -

Gegenstand: **Umsetzung DTFinVO2026**

Begründung: siehe Anlage

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden, mit den Verkehrsunternehmen im SPNV und im ÖPNV, die in der Aufgabenträgerschaft des ZVMS auf Basis von Verkehrsverträgen Verkehrsleistungen erbringen, auf Basis der DTFinVO2026 Nachtragsvereinbarungen zu den jeweiligen Verkehrsverträgen zur Regelung des Ausgleiches nicht gedeckter Ausgaben im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets abzuschließen.



Sven Schulze

Anlage

1. Ausgangslage

Mit Einführung des Deutschlandtickets zum 1. Mai 2023 wurde auf Basis des Beschlusses des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. November 2023 sowie des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes (RegG) vom 20. Dezember 2024 die in 2023 bis 2025 entstehende Kostenunterdeckung paritätisch von Bund und Ländern bis zu einer Gesamthöhe von 9 Mrd. EUR ausgeglichen. Ab dem Jahr 2026 bis zum Jahr 2030 wird der Ausgleichsbetrag gemäß Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom 18. September 2025 und des Elften Gesetzes zur Änderung des RegG vom 25. November 2025 auf jährlich 3 Mrd. EUR fixiert. Die Ausgleichsmittel werden ab 2026 im Vergleich zum Ausgleichsbedarf 2025 gedeckelt bei gleichzeitiger Preiserhöhung des Deutschlandtickets im Jahr 2026 bzw. Preisfortschreibung in den Folgejahren. Die Finanzierung des Deutschlandtickets wird somit künftig stärker auf Fahrgeldeinnahmen und weniger stark auf Ausgleichsmittel ausgerichtet.

Nach der Regelung in § 9 Abs. 3 a RegG stehen im Freistaat Sachsen in den Jahren 2026 bis 2030 jährlich Bundesmittel in Höhe von 40,77 Mio. EUR zum Ausgleich der durch das Deutschlandticket entstandenen finanziellen Nachteile zur Verfügung (zum Vergleich: jährlich 43 Mio. EUR in den Jahren 2023 bis 2025). Die Länder haben einvernehmlich die gesetzlich festgelegte Verteilung an die tatsächlich entstandenen finanziellen Nachteile im ÖPNV in eigener Verantwortung anzupassen. Summiert mit dem eigenen Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen ergibt sich für das Jahr 2026 ein Gesamtbetrag in Höhe von 81,54 Mio. EUR.

Zur Weiterreichung dieser Mittel an die Aufgabenträger des sächsischen ÖPNV hat der Freistaat Sachsen am 5. Januar 2026 die „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung zur Finanzierung des Deutschlandticket-Ausgleiches 2026 (Deutschlandticket-Finanzierungsverordnung 2026 - DTFinVO2026)“ erlassen. Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für eine Weiterreichung der Mittel an die Aufgabenträger des sächsischen ÖPNV. Die Aufgabenträger sollen wiederum etwaige Mehrkosten der Verkehrsunternehmen auf der Grundlage beihilferechtskonformer und auf diese Verordnung Bezug nehmender Regelungen ausgleichen. Diese Vorgehensweise ist durch den ZVMS bereits für die Jahre 2023, 2024 und 2025 auf Grundlage der DTFinVO2023, der DTFinVO2024 sowie der DTFinVO2025 entsprechend umgesetzt worden (vgl. Aufsichtsratsvorlage Info-05/23 und Beschluss ZVMS-32/23, Aufsichtsratsvorlage AR-11/24 und Beschluss ZVMS-15/24 sowie Aufsichtsratsvorlage AR-08/25 und Beschluss ZVMS-06/25).

2. Zur DTFinVO2026

Die DTFinVO2026 vom 5. Januar 2026 wurde am 30. Januar 2026 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht und ist am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft getreten. Die Verordnung orientiert sich inhaltlich eng an der mit Bund und Ländern abgestimmten „Muster-Richtlinie zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 aus Bundes- und Landesmitteln“ vom 6. November 2025. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur DTFinVO2026 hat der ZVMS am 24. November 2025 zum Verordnungsentwurf Stellung genommen.

Wesentliche Inhalte der DTFinVO2026 sind:

- Zahlung von Ausgleichsleistungen an die Aufgabenträger im Freistaat Sachsen zum Ausgleich der aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets nicht gedeckten Ausgaben in den Monaten Januar 2026 bis Dezember 2026, wobei - anders als nach der bisherigen Rettungsschirmsystematik - ab dem Jahr 2026 ein pauschaler finanzieller Ausgleich auf Grundlage des Ausgleiches 2025 ermittelt wird

- vollständiger Ausgleich der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben
- Weiterleitung der Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen, soweit diese das wirtschaftliche Risiko tragen bzw. erlösverantwortlich sind
- Sicherstellung durch die Aufgabenträger, dass bei Weiterleitung der Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation ausgeschlossen ist (Maßstab: Mindestanforderungen aus dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007)
- Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets, zur Teilnahme an der Einnahmenaufteilung des Deutschlandtickets und zur Anwendung der vertrieblichen Ausgabestandards des Deutschlandtickets
- Möglichkeit der Kürzung des Ausgleiches bei Einführung von Tarifangeboten, die in Konkurrenz zum Deutschlandticket stehen
- Frist zur Beantragung der Ausgleichsleistungen: 30. September 2026
- monatliche Vorauszahlungen auf Antrag möglich (erster Antrag bis 28. Februar 2026, konkretisierender Antrag bis 31. März 2026)
- Bewilligungsbehörde: Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV)
- Nachweis der tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der Berechnungsmethode in der Anlage zur DTFinVO2026 bis zum 31. März 2028

3. Monatliche Vorauszahlungen

Zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 sind gemäß § 8 DTFinVO2026 auf Antrag monatliche Vorauszahlungen möglich. Dazu ist bis zum 28. Februar 2026 ein erster Antrag und bis zum 31. März 2026 ein konkretisierender Antrag zu stellen. Die monatlichen Vorauszahlungen betragen 7 % des gewährten vorläufigen Ausgleiches für das Jahr 2025 bzw. nach Entscheidung über den konkretisierenden Antrag 7 % des danach festgestellten fiktiven Ausgleichsbetrags für das Jahr 2025.

Der ZVMS hat bei der zuständigen Bewilligungsbehörde LASuV am 19. Dezember 2025 einen ersten Antrag auf monatliche Vorauszahlungen, beginnend ab Januar 2026 gestellt. Dem ZVMS wurde zum Deutschlandticket-Ausgleich für das Jahr 2026 mit Bescheid des LASuV vom 13. Februar 2026 eine vorläufige monatliche Ausgleichsleistung in Höhe von 132.825,28 EUR bewilligt. Die bewilligte Höhe entspricht nicht der beantragten Höhe von monatlich 196.866,86 EUR, da für den vorläufigen Ausgleich für das Jahr 2025 noch kein Bescheid durch das LASuV erlassen wurde. Im Übrigen erfolgte die Gewährung der vorläufigen monatlichen Ausgleichsleistung unter der Bedingung der Anrechnung auf die Ausgleichsleistungen für den Deutschlandticket-Ausgleich 2026 und unter der Bedingung der Antragstellung auf Gewährung der Deutschlandticket-Ausgleichsleistungen 2026.

Der ZVMS beabsichtigt einen konkretisierenden Antrag auf monatliche Vorauszahlungen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde LASuV fristgerecht bis spätestens zum 31. März 2026 einzureichen. Eine zeitnahe Bewilligung dieses konkretisierenden Antrages ist derzeit nicht absehbar.

4. Umsetzung der DTFinVO2026 beim ZVMS

Der ZVMS wird mit den Verkehrsunternehmen im SPNV und im ÖPNV, die in seiner Aufgabenträgerschaft auf Basis von Verkehrsverträgen Verkehrsleistungen erbringen, auf Basis der DTFinVO2026 Nachtragsvereinbarungen zu den jeweiligen Verkehrsverträgen zur Regelung des Ausgleiches nicht gedeckter Ausgaben im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets abschließen (vgl. Beschlussvorschlag dieser Vorlage).

Dies betrifft folgende Verkehrsunternehmen und Verkehrsleistungen:

Netto-Verkehrs-verträge:	Verkehrsunternehmen	Verkehrsleistung
	Bayerische Oberlandbahn GmbH	Elektronetz Mittelsachsen EMS
	City-Bahn Chemnitz GmbH	Netz Chemnitzer Modell
	City-Bahn Chemnitz GmbH	RB 37 Glauchau - Gößnitz
	DB Regio AG	RE 1 (NeiTec-Netz Thüringen)
	DB RegioNetz Verkehrs GmbH Erzgebirgsbahn	Dieselnetz Erzgebirge
	SDG Sächsische Dampfeisenbahngesellschaft mbH	KBS 518 Fichtelbergbahn

Brutto-Anreiz-Verkehrs-verträge:	Verkehrsunternehmen	Verkehrsleistung
	Transdev Regio Ost GmbH	RB 110 <i>(Leistung bis Fahrplanwechsel Dezember 2026)</i>

Brutto-Verkehrs-vertrag:	Verkehrsunternehmen	Verkehrsleistung
	DB Regio AG	Mitteldeutsches S-Bahn-Netz MDSB <i>(Interimsleistungen bis Fahrplanwechsel Dezember 2026)</i>
	DB Regio AG	Mitteldeutsches S-Bahn-Netz 2025BEMU <i>(Leistungsbeginn zum Fahrplanwechsel Dezember 2026)</i>
	Die Länderbahn GmbH DLB	Mitteldeutsches S-Bahn-Netz 2025plus, Los 2 <i>(Leistungsbeginn zum Fahrplanwechsel Dezember 2026)</i>
	Freiberger Eisenbahngesellschaft mbH	RB 83
	Regionalverkehr Westsachsen GmbH	Linie 526
	Transdev Regio Ost GmbH	RE 6

Die Nachtragsvereinbarungen dienen der Weiterleitung zusätzlicher Mittel, die dem ZVMS vom Freistaat Sachsen zum Deutschlandticket-Ausgleich tatsächlich gewährt werden, an die Verkehrsunternehmen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets. Diese gemäß Nachtragsvereinbarungen vorgesehenen Zahlungen des ZVMS an die Verkehrsunternehmen sind nur möglich, weil dem ZVMS auf der Grundlage der DTFinVO2026 zusätzliche Mittel zugewiesen werden. Ohne Zuweisung dieser zusätzlichen Mittel wären Zahlungen an die Verkehrsunternehmen im Rahmen der bestehenden bzw. geplanten Haushaltsmittel nicht möglich. Zahlungen an die Verkehrsunternehmen aufgrund der Nachtragsvereinbarungen erfolgen daher nur, wenn und soweit dem ZVMS Ausgleichsleistungen nach der DTFinVO2026 für die jeweiligen verkehrsvertraglichen Leistungen tatsächlich gewährt werden.

Mit den Nachtragsvereinbarungen sollen darüber hinaus im Wesentlichen folgende Inhalte zusätzlich zu den oben genannten wesentlichen Inhalten der DTFinVO2026 geregelt werden:

- Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anwendung der Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets durch das Verkehrsunternehmen
- Ausschluss einer eventuellen Überkompensation bei Weiterleitung von Ausgleichsleistungen
- anteilige Auszahlung der dem ZVMS gewährten monatlichen Vorauszahlungen als vorläufige Vorauszahlungen zur Liquiditätssicherung

Die konkreten Vertragstexte zu den Nachtragsvereinbarungen mit den Verkehrsunternehmen werden derzeit mit den Verkehrsunternehmen erarbeitet bzw. abgestimmt.

Im Rahmen der Abstimmungen mit den Verkehrsunternehmen kritisieren diese insbesondere folgende Regelung in § 1 Abs. 2 DTFinVO2026:

„Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zahlungen nach dieser Verordnung. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens diskriminierungsfrei im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“

Aus Sicht der Verkehrsunternehmen stellt dies nunmehr einen gemäß des bundesweiten Änderungsvertrages zum Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 (BEAV) unzulässigen sog. „Haushaltsvorbehalt“ dar. Dieser Haushaltsvorbehalt wirkt über die Nachtragsvereinbarungen zur Umsetzung der DTFinVO2026 auch gegenüber den Verkehrsunternehmen und kann durch den ZVMS allein nicht außer Kraft gesetzt werden. Hierzu sind weiterführende Abstimmungen zwischen den Verkehrsunternehmen, dem zuständigen Sächsischen Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung und den sächsischen Aufgabenträgern notwendig. Diese finden voraussichtlich Ende März 2026 statt.

5. Begründung zu den Beschlusspunkten

Nach § 10 Abs. 2 lit. I) der Verbandssatzung des ZVMS obliegt die Beschlussfassung über den Abschluss von Änderungen oder Ergänzungen von Verkehrsverträgen der Verbandsversammlung, soweit die finanziellen Auswirkungen der jeweiligen Änderung bzw. Ergänzung den Wert von 500.000,00 EUR übersteigen.